

te Spektrum ihrer Tätigkeiten entsprechend dem Mandat durchzuführen, das ihr mit den einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere der Resolution 687 (1991), die zusammen den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden, erteilt worden ist.

In ihrer ersten Reaktion sind die Ratsmitglieder der Auffassung, daß Iraks Ankündigung gänzlich unannehmbar ist und gegen die einschlägigen Ratsresolutionen sowie gegen die vom Generalsekretär und dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung<sup>82</sup> verstößt. Die Ratsmitglieder stellen mit Bedauern fest, daß diese Ankündigung auf eine Zeit verbesserter Zusammenarbeit sowie auf die Erzielung einiger greifbarer Ergebnisse seit der Unterzeichnung der Vereinbarung folgte.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem mit Besorgnis von Ihrer Einschätzung Kenntnis, wonach die aktuellen Umstände die Sicherheit, die durch die vollinhaltliche Umsetzung des Plans für die laufende Überwachung und Verifikation gegeben wäre, erheblich mindern.

Die Ratsmitglieder bekunden der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Sonderkommission erneut ihre volle Unterstützung bei der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Mandate. Irak ist nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verpflichtet, so mit der Organisation und der Sonderkommission zusammenzuarbeiten, daß diese ihre Aktivitäten, einschließlich Inspektionen, durchführen können. Sie sollten dem Rat auch künftig über alle Vorkommnisse Bericht erstatten, bei denen Sie dies für notwendig erachten.

Die Ratsmitglieder bekunden außerdem ihre Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters. Die Ratsmitglieder betonen die Notwendigkeit der baldigen Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und Irak und halten sich bereit, wohlwollend auf künftige Fortschritte im Abrüstungsprozeß zu reagieren."

Am 18. August 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission<sup>98</sup>:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats antworte ich auf Ihr Schreiben vom 12. August 1998 an den Ratspräsidenten<sup>99</sup>.

Die Ratsmitglieder nehmen mit Besorgnis davon Kenntnis, daß der Beschluß Iraks, die Zusammenarbeit mit der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission zu suspendieren, die Sonderkommission daran hindert,

<sup>98</sup> S/1998/769.

<sup>99</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/767.

das gesamte Spektrum ihrer Tätigkeiten entsprechend dem Mandat durchzuführen, das ihr mit den einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere der Resolution 687 (1991), die zusammen den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden, erteilt worden ist.

In ihrer ersten Reaktion sind die Ratsmitglieder der Auffassung, daß Iraks Ankündigung gänzlich unannehmbar ist und gegen die einschlägigen Ratsresolutionen sowie gegen die vom Generalsekretär und dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung<sup>82</sup> verstößt. Die Ratsmitglieder stellen mit Bedauern fest, daß diese Ankündigung auf eine Zeit verbesserter Zusammenarbeit sowie auf die Erzielung einiger greifbarer Ergebnisse seit der Unterzeichnung der Vereinbarung folgte.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem mit Besorgnis von Ihrer Einschätzung Kenntnis, wonach die Sonderkommission unter den aktuellen Umständen dem Rat nicht länger die gleichen Sicherheiten bieten kann, daß Irak seine Verpflichtung, seine verbotenen Waffenprogramme nicht wiedereinzurichten, erfüllt.

Die Ratsmitglieder bekunden der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Sonderkommission erneut ihre volle Unterstützung bei der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Mandate. Irak ist nach den einschlägigen Ratsresolutionen verpflichtet, so mit der Organisation und der Sonderkommission zusammenzuarbeiten, daß diese ihre Aktivitäten, einschließlich Inspektionen, durchführen können. Sie sollten dem Rat auch künftig über alle Vorkommnisse Bericht erstatten, bei denen Sie dies für notwendig erachten.

Die Ratsmitglieder bekunden außerdem ihre Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters. Die Ratsmitglieder betonen die Notwendigkeit der baldigen Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Sonderkommission der Vereinten Nationen und Irak und halten sich bereit, wohlwollend auf künftige Fortschritte im Abrüstungsprozeß zu reagieren."

Auf seiner 3924. Sitzung am 9. September 1998 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

### **Resolution 1194 (1998) vom 9. September 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997 und 1154 (1998) vom 2. März 1998,

*Kenntnis nehmend* von dem am 5. August 1998 bekanntgegebenen Beschluß Iraks, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen Abrüstungstätigkeiten zu suspendieren und die laufenden Überwachungs- und Verifikationstätigkeiten an den gemeldeten Standorten einzuschränken, und/oder von den Maßnahmen zur Durchführung des genannten Beschlusses,

*betonend*, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Änderung der in Abschnitt F der Resolution 687 (1991) genannten Maßnahmen nicht gegeben sind,

*unter Hinweis* auf das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 12. August 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>99</sup>, worin dem Rat gemeldet wurde, daß Irak alle Abrüstungstätigkeiten der Sonderkommission unterbunden und die Rechte der Kommission zur Durchführung ihrer Überwachungsmaßnahmen beschränkt hat,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. August 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>97</sup>, worin die Weigerung Iraks, bei jedweder Maßnahme zur Untersuchung seines geheimen Nuklearprogramms zu kooperieren, und die sonstigen Zugangsbeschränkungen gemeldet wurden, die Irak dem laufenden Überwachungs- und Verifikationsprogramm der Organisation auferlegt hat,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. August 1998 an den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission<sup>98</sup> und an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>96</sup>, in denen diesen Organisationen die volle Unterstützung des Rates bei der Wahrnehmung des gesamten Spektrums ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten, einschließlich der Inspektionen, bekundet wird,

*unter Hinweis* auf die von dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung<sup>82</sup>, in der Irak seine Zusage wiederholt hat, mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation voll zusammenzuarbeiten,

*feststellend*, daß die Bekanntgabe des Beschlusses Iraks vom 5. August 1998 im Anschluß an einen Zeitraum verstärkter Kooperation und einige seit der Unterzeichnung der Vereinbarung erzielte greifbare Fortschritte erfolgt ist,

*erneut erklärend*, daß er beabsichtigt, auf künftige Fortschritte im Abrüstungsprozeß wohlwollend zu reagieren, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit zur umfassenden Durchführung seiner Resolutionen, insbesondere der Resolution 687 (1991),

*entschlossen*, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund aller früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991), 1060 (1996), 1115 (1997) und 1154 (1998), durch Irak si-

cherzustellen, wonach der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten zu gewähren ist, die sie zu inspizieren wünschen, und wonach der Sonderkommission und der Organisation jede erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren ist, damit sie ihr jeweiliges Mandat aufgrund dieser Resolutionen erfüllen können,

*betonend*, daß jeder Versuch Iraks, den Zugang zu Standorten zu untersagen oder die erforderliche Zusammenarbeit zu verweigern, unannehmbar ist,

*mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft*, im Rahmen einer umfassenden Überprüfung die Befolgung der Verpflichtungen Iraks aus allen einschlägigen Resolutionen zu prüfen, sobald Irak seinen genannten Beschluß rückgängig gemacht und gezeigt hat, daß es bereit ist, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere auch in bezug auf Abrüstungsfragen, indem es die volle Zusammenarbeit mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation im Einklang mit der Vereinbarung, die sich der Rat in seiner Resolution 1154 (1998) zu eigen gemacht hat, wiederaufnimmt, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über den Vorschlag des Generalsekretärs, eine solche umfassende Überprüfung durchzuführen, und mit der Bitte an den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Auffassungen bekanntzugeben,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Beschluß Iraks vom 5. August 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation zu suspendieren, was einen völlig unannehmbaren Verstoß gegen seine Verpflichtungen aufgrund der Resolutionen 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991), 1060 (1996), 1115 (1997) und 1154 (1998) und der am 23. Februar 1998 von dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär unterzeichneten Vereinbarung<sup>82</sup> darstellt;

2. *verlangt*, daß Irak diesen seinen Beschluß rückgängig macht und mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen und der Vereinbarung voll zusammenarbeitet und den Dialog mit der Sonderkommission und der Organisation sofort wiederaufnimmt;

3. *beschließt*, die für Oktober 1998 vorgesehene Überprüfung gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) nicht durchzuführen und keine weiteren derartigen Überprüfungen durchzuführen, bis Irak seinen genannten Beschluß rückgängig macht und die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation dem Rat berichten, daß sie aus ihrer Sicht in der Lage gewesen sind, das

gesamte Spektrum der in ihren Mandaten vorgesehenen Tätigkeiten, einschließlich der Inspektionen, durchzuführen;

4. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

5. *bekräftigt außerdem seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, Irak zur Rückgängigmachung seines genannten Beschlusses zu veranlassen;

6. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3924. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 7. Oktober 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>100</sup>:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1998<sup>101</sup> haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 7. April 1999 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3939. Sitzung am 5. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Stellvertretenden Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Oktober 1998 (S/1998/1023)<sup>102</sup>

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687

(1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. November 1998 (S/1998/1032)<sup>102</sup>

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. November 1998 (S/1998/1033)<sup>102</sup>.

### Resolution 1205 (1998) vom 5. November 1998

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über die Situation in Irak, insbesondere seine Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998 und 1194 (1998) vom 9. September 1998,

*höchst beunruhigt* über den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen einzustellen, und über die Beschränkungen, die Irak der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach wie vor auferlegt,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Stellvertretenden Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 31. Oktober 1998<sup>103</sup> und dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 2. November 1998<sup>104</sup> an den Präsidenten des Sicherheitsrats, worin der Rat von dem Beschluß Iraks unterrichtet wird und die Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Tätigkeit der Sonderkommission beschrieben werden, sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 3. November 1998<sup>105</sup>, in dem die Auswirkungen des Beschlusses auf die Tätigkeit der Organisation beschrieben werden,

*entschlossen*, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

*unter Hinweis* darauf, daß das wirksame Arbeiten der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Durchführung der Resolution 687 (1991) unabdingbar ist,

*in Bekräftigung seiner Bereitschaft*, im Rahmen einer umfassenden Überprüfung die Befolgung der Verpflichtungen Iraks aus allen einschlägigen Resolutionen zu prüfen, sobald Irak seinen genannten Beschluß und seinen Beschluß vom 5. August 1998 rückgängig gemacht und gezeigt hat, daß es bereit ist, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere auch in bezug auf Abrüstungsfragen, indem es die

<sup>100</sup> S/1998/925.

<sup>101</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/889.

<sup>102</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*.

<sup>103</sup> Ebd., Dokument S/1998/1023.

<sup>104</sup> Ebd., Dokument S/1998/1032.

<sup>105</sup> Ebd., Dokument S/1998/1033, Anlage.